

Mit allergnädigster kaiserlichen Freiheit.

36tes Stuck, Samstag den 24ten März 1787.

Niederrhein, vom 21 März.

Das nun bekanat gewordene Reichshofrathskonklusum vom 27sten Febr. die päpstlichen Nunciaturen im Reiche betreffend, ist von groser Wichtigkeit; es heist in demselben: den Herren Kuhrfürsten zu Mainz, Trier, und Köln soll jedem insbesondere bekannt gemacht werden: es hätten se. kaiserl. Majestät aus dem von Ihm dem Herrn Kuhrfürsten an Allerhöchstdieselben erlassenen Schreiben mißfälligst ersehen, auf welche ungebührliche und unanständige Art der sich in Köln aufhaltende päpstliche Nuncius Pacca ein päpstl. Circularschreiben mit gänzlicher Vorbeigehung des Herrn Kuhrfürsten an die ihm untergeordnete Geistlichkeit habe ergehen lassen, dessen Inhalt auch zum Theile einen blosen weltlichen Gegenstand enthalte, wodurch in die landesherrlichen Gerechtsame der Reichsstände unbefugt eingegriffen werde. Es genehmigen daher se. kaiserl. Majestät, daß der Herr Kuhrfürst denen ihm untergeordneten Pfarrern die Zurucksendung dieses Cirkularschreibens anbefohlen habe; und gleichwie Allerhöchstdieselben als Reichsoberhaupt und höchster Schutzherr der deutschen Kirche, in Verfolg dero Wahlkapitulazion, diese Ungebührnisse und Eingriffe des päpstlichen Stuls nicht gestatten könnten, also wollten se. kais. Majestät anmit ersagtes Cirkularschreiben allergerechtest kassiren, und aufheben, auch dem Herrn Kuhrfürsten anbefehlen, daß er seiner sämmtlichen untergeordneten Geistlichkeit diese erfolgte Kassazion ihrem wörtlichen Inhalte nach durch seine Behörde authoritate Cæsarea kund machen, und sr. kaiserl. Maj. in Zeit 2 Monathen anzeigen sollte, wie er solches befolgt. — Dem Herrn Kuhrfürsten zu Pfalz soll bekannt gemacht werden: es sei sr. kaiserl. Majestät von dem Herrn Kuhrfürsten zu Köln beschwerend angezeigt worden, wie der sich dermalen in München aufhaltende päpstl. Nuncius Zoglio ganz neuerlich einer ihm nicht gebührenden Jurisdikzion in den Jülich und Bergischen Landen sich anzumasen, zu diesem Ende den Prepst in Düsseldorf Roberz daselbst, als seinen Subdelegaten anzuordnen und denselben mit einer besondern Instruktion zu versehen, sich unterfangen habe. Da nun aber se. kaiserl. Maj. als oberster Schutzherr der deutschen Kirche nicht gestatten könnten, daß ohne dero allerhöchste Genehmigung derlei neuerliche fremde Jurisdikzionen in dem deutschen Reiche ein-

...len vermehrt, andurch ... deutschen Erz- und Bischöfe in ... geistlichen Gerechtsamen eingeschränkt ...en; allso befehlen se. kaiserl. Maj. dem ... Kuhrfürsten, daß er dem päpstl. Nuncius Zoglio in seinen Jülich und Bergischen Landen keine Jurisdikzion gestatten, dem Propste Roberz die Befolgung der unbefugten Aufträge ersagten Nuncius untersagen, in dessen entstehung ihn hiezu mit Sperrung der Temporalien anhalten, und wie der Herr Kuhrfürst diese allerhöchste Verordnung befolgt, sr. kaiserl. Majestät in Zeit 2 Monathen anzeigen solle.

Von der Maas, vom 16 März.

(Ein öffentliches beliebtes Blatt liefert folgende Abschrift eines Schreibens des Bischofes von Speyer vom 2ten Nov. 1786, an se. kaiserl. Maj. nebst dem Antwortschreiben des Kaisers.

Allerdurchlauchtigster ꝛc.

Es ist eine in dem Reiche offenkündige Sache, welche allso ohne Zweifel schon bis zum Throne sr. röm. kais. Maj. gelanget ist, daß die Herren Erzbischöfe Deutschlands einen Kongreß unter sich gehalten, um allda verschiedene das deutsche Kirchenwesen betreffende Maasregeln festzusetzen. So viel mir von mehrern der angesehensten Bischöfen bekannt, ist von den Gegenständen dieses Kongresses mit denselben ganz und gar keine vorläufige Kommunikazion gepflogen, noch auch sonst etwas sicher davon bekannt geworden. Der erlauchtesten Einsicht Euer ꝛc. kann es ohnedies nicht entgehen, wie sehr die etwa zu machende weitern Fürschritte die Bischöfe, und in der Folge das ganze mit der deutschen Kirchenverfassung und Hierarchie so innigst verwobene Reichssystem selbst betreffen mögen, besonders da noch mehrere Strittigkeiten zwischen den Erzbischöfen, und Bischöfen selbst obwalten, und ich durch mehrere mich selbst betreffende Fälle zu erweisen im Stande wäre, wie sehr hierin meine bischöfliche, und gegen den römischen Hof selbst erzbischöflicherseits geltend gemachte Gerechtsame beschweret worden. Die Herren Erzbischöfe sollen zwar die von ihnen festgesetzten Punkte Euer ꝛc. zur allerhöchsten Genehmigung vorzulegen Willens sein: allein gleichwie hierin mit den Bischöfen keine vorläufige Kommunikazion gepflogen worden; so ist auch nicht ohne Grund zu vermuthen, daß auch die noch fernern Schritte einseitig und ohne Mitbewirkung der Bischöfe geschehen möchten. Meines Orts bin ich von Gerechtig- und Billigkeitliebe Euer ꝛc. zum voraus überzeugt, daß allerhöchstdieselben dergleichen einseitigen Verfügungen die kaiserl. Bestättig- und Genehmigung zu ertheilen allergerechtest nicht gemeint sein werden. Zu eben diesem allerunterthänigsten Zutrauen unterwinde ich mich Euer ꝛc auch noch ausdrücklich dahin anzuflehen, daß, ehe auf allen Fall die allerhöchste kaiserl. Resoluzion erfolge, die Bischöfe des Reichs ebenfalls mit ihren allenfallsigen Bemerkungen, und etwa habenden Anständen gehört werden. Womit ich mich zu allerhöchst kaiserl. Hulden und Gnaden entlassend mit tiefester Ehrerbiethung ersterbe ꝛc.

(Hierauf erhielt der Bischof von Speyer von sr. kaiserl. Maj. folgendes Antwortschreiben vom 16ten Nov. 1786.)

Wir haben aus dem an uns von dero Andacht den 2ten d. erlassenen Schreiben ersehen, was dieselben wegen eines von den Erzbischöfen Deutschlands unter sich gehaltenen Kongresses, über dessen Gegenstände mit ihnen, und den angesehensten Bischöfen ganz und gar keine vorläufige Kommunikazion gepflogen worden, in mehrern vorstellen, wie die etwan zu machenden weitern Fürschritte die Bischöfe, und in der Folge das Ganze mit der deutschen Kirchenverfassung und Hierarchie verwobene Reichssystem betreffen mögen, besonders da noch mehrere Streitigkeiten zwischen den Erz- und Bischöfen obwalten: daher dieselben auf unsere weise Gerechtig- und Billigkeitsliebe vertrauen, daß wir dergleichen einseitigen Verfügungen unsere kaiserl. Begnehmigung nicht ertheilen werden; uns mithin geziemend anflehen, daß, ehe darauf

unsere kaiserl. Entschliesung erfolge, die Bischöfe des Reichs ebenfalls mit ihren habenden Bemerkungen und Anständen gehöret werden. Wir wollen dero Andacht hierauf in Gnaden unverhalten, daß wir das uns von den vier Erzbischöfen Deutschlands bezeugte Vertrauen wohl aufgenommen, mit welchem uns selbige zur Beseitigung der in der Kirchendisziplinarverfassung eingeschlichenen Mißbräuche nach dem Sinne unseres Schreibens vom 12ten Okt. 1785 sich einverständlich geäußert haben, daß, da die zum Beßten der Religion in unsern Erblanden getroffene Anstallten die gedeihlichsten Wirkungen bereits hervor bringen, wir deren gleichmäsige Verbreitung im deutschen Reiche wünschen, auch bereitwillig sind, auch desto aufrichtiger zu aller nur immer thunlichen Beförderung dieses wichtigen Endzweckes die geist- und weltlichen Reichsstände in dem jedem hierunter zustehenden Umkreise, und in Gemäsheit unserer aufhabenden reichsoberhauptlichen Rechte, und Verbindlichkeiten zu unterstützen. Wir haben beinebst bei den dem Schreiben der vier Erzbischöfe beigelegten verschiedentlichen Punkten für dermalen so viel bemerkt, das deren mögliche Zustandebringung, und der davon zu erwartende Nutze von dem festen Einverständniß gedachter Erzbischöfe mit den exempten sowohl, als Suffraganbischöfen, und jener Reichsstände, in deren Länden sich die bischöflichen Sprengel erstrecken, zum grosen Theile abhanget; daher es vor allem wesentlich darauf ankommen werde, daß von den vier Erzbischöfen die nöthige nähere Verabredung mit gedachten Bischöfen vertraulich gepflogen werde: wo wir wünschen, und hoffen, daß die Bischöfe von der nämlichen Gesinnung geleitet, mit gleichem Eifer zu dem vorliegenden heilsamen Werke ohne Zeitverlust sich einverstehen werden, wenn wir unsere vollständige Mitwirkung und Handhabung nach dem ganzen Umfange des kaiserl. reichsgrundgesäßlichen Kirchenschutzes versichern; mithin, da wir hierunter dem von dero Andacht beschehenen Gesuche die rechtmäsige gnädigste Willfahrung bezeigen; so wollen wir auch dieselben hiermit reichsväterlich ermahnen, und gnädigst wohlmeinend anempfehlen, bei diesem so heilsamen Geschäffte deroseits kräftigst mitzuwirken ꝛc.

Rom, vom 6 März.

Am 1sten d. kam ein auserordentlicher Kurier bei dem Stadtsekretariate mit der eben so wichtigen als unerwarteten Nachricht an, daß der päpstliche Nuncius zu Brüssel, Herr Zindadori, auf kaiserlichen Befehl Brüssel und die österreichischen Staaten überhaupt räumen müssen; diese Nachricht hat den heil. Vater, der ohnehin schon durch den Tod des Grafen von Vergennes, dem er besonders zugethan war, gerührt worden, noch mehr betrübt. Die Ursache dieser Landesverweisung soll, nach privat Briefen, die sein, weil er eine ihm von dem päpstlichen Stule wider das bekannte Buch: Was ist der Papst? zugeschickte Bulle in seinem Hause heimlich drucken lassen, und sie hierauf öffentlich bekannt machen wollen.

* Emmerich, vom 20 März.

Wittwe Closterman von Köln nach Amsterdam den 17ten März Morgens 11 Uhr mit Schiff und Bünder. Schiffer Kock von Dort nach Köln mit 1 Schiff den 17ten März Nachmittags 1 Uhr. Wittwe Evers von Dort nach Köln mit 1 Schiff den 17ten März Nachmittags 1 Uhr. Jakob Classen von Amsterdam nach Köln mit 1 Schiff und Lichter den 17ten März Nachmittags 1 Uhr. Christ. Voogd von Amsterdam nach Köln mit seinem Bünder den 17ten März Nachmittags 3 Uhr. Schackel von Amsterdam nach Köln mit seinem Schiff den 17ten März Nachmittags 5 Uhr. Steffens von Köln nach Dort mit seinem Schiff den 19ten März Vormittags 10 Uhr. Herm. Dubbelgarn von Köln nach Dort mit seinem Bünder den 19ten März Nachmittags 5 Uhr. Wilh. Verkerck Peters Sohn von Köln nach Am-

sterdam mit 1 Schiff und Lichter den 20sten März Nachmittags 3 Uhr.

Besondere Anzeigen.

2) Nachdem die verwittwete Frau Welters gebohrne von Recklinghausen von Köln bei dem kuhrfürstl. trierischen Amte Herschbach die Anzeige gethan, daß auf der im hiesigen Amtsbezirke gelegenen Aalhütte annoch vieles ihr zugehöriges Eisen vorräthig liege, auf welches die Closische Erben vor vielen Jahren einen Arrest zu legen sich unterfangen, diesen Arrest aber bis hiehin gehörig nicht justificiret hätten, sofort gebethen hat, ihr dieses dem Verderben ausgesetzten Eisen verabfolgen zu lassen. Als werden die Closische Erben ad Justificandum Arrestum sowohl, als jedem andern, welcher auf dieses Eisen einen gegründeten Anspruch zu machen sich berechtiget glaubet, hiemit citiret und vorgeladen binnen einer peremptorischen Frist von 4 Wochen bei dahiesigem Amte zu erscheinen, und ihren Arrest sowohl respective zu justificiren, als ihre allenfallsige Ansprüche vorzulegen und zu rechtfertigen, mit der Warnung, daß nach Ablaufe dieser Frist, sie mit ihren Foderungen und Ansprüchen nicht mehr gehöret, sondern das Rechtliche verfüget werden solle. Herschbach den 10ten März 1737.

J. F. Mohr, Amtsv.

2) Es dienet zur Nachricht, daß am Dienstage den 27sten d. auf der Sandkaule im Rosenkranze Effekten und Mobilien bestehend in Kupfer, Zinn, Tischen, Stülen, Bettladen, Leinwand, Schränker, diamanten Kreuzer, und verschiedene Bettungen, fort sonstige Sachen, aus freier Hand um die gewöhnlichen Stunden dem Letzt und Meistbietenden gegen baare Zahlung, den Rthlr. zu 60 Stüber gerechnet, verkauft und zugeschlagen werden.

3) Kundsei, daß künftigen Dienstag den 27sten d. bei Herrn Notarius Kessel aufm Domhofe einige schöne Hausmobilien um die gewöhnlichen Stunden aus freier Hand verkauft werden sollen.

4) Am nächstkünftigen Dienstage den 27sten d. werden in dem Sterbhause der Wittwe Hermans in der Markmansgasse verschiedene Hausmobilien bestehend in Kupfer, Zinn, Leinwand, Tischen, Schränker ꝛc. sodann einige alte Eisen Schlag- und Schraubreifen, sowohl für Stückfässer, als Zuläste gegen baare Zahlung verkauft, und zugeschlagen.

5) Freytag den 30sten März werden in dem Sterbhause des Herrn Kley sel. aufm Häumarkte allhier gute Gemählden um die gewöhnlichen Vor- und Nachmittagsstunden versteigert, und dem Meistbietenden gegen baare Zahlung zugeschlagen werden.

6) Kund sei, daß beim propsttheilichen weltl. Gerichte auf der Dillen, in dem, auf Margarethentreppe domwärts gelegenem, von dem Jakob Kaspar Pheil zeitlichem Küster st. Margarethä, und respective Bothen von dem Gerichte Dilles bewohntem Eckhause, die der Jungfer Maria Agnes Tollhausens zuständige, auf dem Sassenhofe nebeneinander gelegene beide Häuser künftigen Dienstag den 27sten d. dem Meistbietenden verkauft, und zugeschlagen werden sollen.

7) Am Josephstage ist ein etwas 4 eckiger Diamant 1 1/2 Karat schwer, aus einem Ringe auf der Strase verloren worden. Wer ihn gefunden hat, wird ersucht, selbigen gegen Erhaltung von zehn Reichsthaler an hiesige Zeitungsexpedizion obruck zu bringen.

8) Bei Herrn Haas an den 4 Winden, wie auch bei Herrn Simonis unter Fettenhennen ist zu haben: Justa Hierarchiæ Sacræ Idea in Subsidium Ss. Theologiæ Candidatorum Sanctæ Ecclesiæ Colonienſis præformata a Joanne Weimer Ss. Theologiæ Doctore, ejusdem in Archi-Episcopali Presbyterorum Collegio ad S. Michaelem in Weidenbach Lectore. Kostet in Brochür 24 Stüber.

9) Der wohlberühmte Vogelhändler J. H. A. Eckermann mit seinen sächsischen Canaribögel hält sich nur noch einige Tage allhier auf. Deßhalben können die Herren Liebhaber einen jeden Vogel singen hören, wie schön sie die Nachtigall Stimmen von sich geben. Sein Logie ist bei Herrn Zündorff im rothen Brauhause auf st. Mariminenstrase.

Kölnischer Wechselkurs vom 23 März. in Rthlr. zu 8 Kopfstück.

Amsterd. kurze Sicht -	159 3/4.	159 1/2.
- - 2 Mon. dato -	158 7/8.	158 3/4.
Rotterd. kurze Sicht -	159 1/2.	159 1/4.
- - 2 Mon. dato -	158 5/8.	158 1/2.
Paris - - - - - -	88 4/9.	88 2/9.
- - 2 Mon. dato -	88 2/9.	88
Pfurt - - - - - -	pary.	

Gedruckt, und im Verlage bei der kuhrkölnischen Postwagen- und Zeitungsexpedizion aufm Weidmarkte. Liebhaber können jederzeit Bestellungen machen.